

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG  
gemäß § 289a HGB

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

6. APRIL 2017



RHÖN-KLINIKUM  
AKTIENGESELLSCHAFT

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG gemäß § 289 a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält neben der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG auch Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Darüber hinaus werden die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die eingerichteten Gremien beschrieben und über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen berichtet. Im Zusammenhang mit diesem Bericht wird der Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Wir räumen einer guten Corporate Governance generell eine hohe Priorität ein. Eine transparente, rechtlich einwandfreie und ethisch verfasste Unternehmenskultur bildet für uns die Basis für eine nachhaltige Wertschöpfung in unseren Unternehmen aber auch für den nachhaltigen Erhalt bzw. einer weiteren Stärkung des Vertrauens, das uns Patienten, Mitarbeiter, Aktionäre und Geschäftspartner entgegen bringen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen effiziente, verantwortungsbewusste und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Mit Augenmaß und Weitblick koordinieren wir die Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter und steuern den Umgang mit Chancen und Risiken nachhaltig und transparent.

Dabei richtet sich unser Tun und Handeln an unserem Unternehmenskodex aus mit dem Leitsatz „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir angetan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde“. Diesem ethischen Prinzip sind alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet für den Umgang mit Patienten und Aktionären und unterstützt die Corporate Governance in unserem Geschäftsfeld als börsennotierter Gesundheitsdienstleister maßgeblich.

### ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2016 turnusgemäß eingehend mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex, seiner Entwicklung und seinen Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften

befasst. Wir weichen insgesamt mit vier offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Die meisten der nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir auf freiwilliger Basis.

Als Ergebnis der Beratungen wurde am 3. November 2016 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com):

**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG**  
**(Stand: 3. November 2016)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3** Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der derzeitigen Führungsstruktur und spezifischen Belegschaft eines Krankenhausunternehmens erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

### **Ziff. 4.2.3 Abs. 3** Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrags oder Tod eines Mitglieds des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 erklärt.

### **Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3** Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und legt weder eine Alters- noch eine Regelzugehörigkeitsdauergrenze fest i. S. v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt.

### **Ziff. 7.1.2 Satz 4** Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird aufgrund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor."

## **ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN**

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wendet die RHÖN-KLINIKUM AG folgende Unternehmensführungspraktiken an, die der Geschäftstätigkeit zugrunde liegen.

### **Geschäftsordnung des Vorstands und Richtlinien des Unternehmens**

Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens dienen dazu, Arbeitsabläufe und andere Geschäftsvorgänge verbindlich zu regeln sowie grundsätzliche organisatorische Entscheidungen festzuhalten. Damit stellen sie die Aufgabenerfüllung bei einem effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln im Rahmen der Unternehmensziele sicher und grenzen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar ab und sollen so das Verständnis für den Geschäftsablauf und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen fördern. Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

### **Unternehmensphilosophie und Unternehmenskodex**

Seit jeher nimmt die RHÖN-KLINIKUM AG eine einzigartige Pionierrolle auf dem deutschen Klinikmarkt ein. Innovation, Verlässlichkeit und nachhaltiges Wirtschaften bilden die Eckpfeiler unserer Erfolgsgeschichte. Dabei überprüfen und optimieren wir kontinuierlich unsere Prozesse und Strategien. Mit unserem bereits in der Umsetzungsphase befindlichen Campus-Konzept in Bad Neustadt an der Saale schaffen wir so zum Beispiel ein tragfähiges Zukunftsmodell, das den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht wird. Unsere aktuellen Projekte im Bereich der Digitalisierung und Netzwerkmedizin eröffnen uns zudem neue Möglichkeiten in der medizinischen Versorgung.

Unser Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung ist privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht Investitionen in zukunftsichernde Innovationen

und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

Unsere Geschäftsgrundlage wird geprägt durch das Vertrauen unserer Patienten in unsere Kliniken und Mitarbeiter, denn Gesundheit bedeutet Lebensqualität – sie ist das höchste Gut der Menschen. Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist deshalb das Wohl unserer Patienten. Ihnen sind wir verpflichtet, denn ihr Vertrauen in unsere medizinischen Leistungen ist die Basis für unseren Erfolg. Dafür bietet die RHÖN-KLINIKUM AG eine hochwertige und bezahlbare medizinische Versorgung an. Qualitative Hochleistungsmedizin besteht für uns aus ärztlicher Therapiefreiheit, kontinuierlichen Investitionen in moderne Medizin sowie die Weiterentwicklung von Abläufen und Strukturen rund um unsere Patienten. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlung spürbar. Persönliche Integrität und Professionalität genießen bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Wir folgen dem Leitsatz:

„Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde.“

Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische Versorgung hat. Daher bieten wir unseren Patienten über alle Versorgungsstufen hinweg ein breites Spektrum einer qualitativ hochwertigen Medizin an. Als wesentliche Voraussetzung für gute Medizin sehen wir die unabhängige medizinische Entscheidungen und Einweisungen. Deswegen ist die ärztliche Therapiefreiheit unser wichtigster medizinischer Grundsatz. Dabei stehen für uns Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Gesundheitsversorgung keineswegs im Widerspruch, im Gegenteil: sie sind sogar eng miteinander verbunden. Für eine qualitativ hochwertige und maximalversorgungsnahe Medizin müssen ausreichend Mittel für Investitionen erwirtschaftet werden. Eine hohe medizinische Qualität einerseits und die Wirtschaftlichkeit unserer Einrichtungen andererseits sind deshalb nicht voneinander zu trennen. Ohne ein wirtschaftlich zufriedenstellendes Geschäftsergebnis ist die nachhaltige Behandlungsqualität unserer Patienten auf hohem Niveau nicht zu gewährleisten.

Unsere Unternehmensphilosophie und unser Unternehmenskodex sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

## **ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

### **Führungs- und Kontrollstruktur**

Wie im deutschen Aktien- und Gesellschaftsrecht vorgegeben, verfügt die RHÖN-KLINIKUM AG über ein duales Führungssystem, d. h., es besteht eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand mit Leitungs- und dem Aufsichtsrat mit Überwachungsbefugnissen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Um das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu verwirklichen, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, zum Wohl des Unternehmens und auf Basis einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Berichtszeitraum traten keine dem Aufsichtsrat offenzulegenden Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auf.

Sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Vorstands hat die RHÖN-KLINIKUM AG eine Vermögensschadens- Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziff. 3.8 Abs. 2 verpflichteten Selbstbehalt für den Vorstand abgeschlossen. Dabei betrug die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (inklusive Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2016: 159 Tsd. €.

### **Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären**

Gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) berichtet die RHÖN-KLINIKUM AG einmal pro Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315 a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Geschäftsverlauf sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Im Regelfall werden etwa sechs bis acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres dessen vorläufige Geschäftszahlen und Prognosen für das laufende Jahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Sobald sich wichtige Unternehmensmel-

dungen ergeben, werden diese unverzüglich veröffentlicht. Sämtliche Berichte und Mitteilungen können auf der Internetseite unseres Unternehmens abgerufen werden.

In der Ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die gewöhnlich in den ersten sechs Monaten jedes Jahres stattfindet, berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage. So werden unseren Aktionären die Informationen, die sie für ihre Entscheidungsfindung benötigen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten ist festgelegt, dass die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG ihre Rechte ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung wahrnehmen. Dabei steht es ihnen frei, ob sie ihre Stimmrechte selbst ausüben oder sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen. Pro Aktie wird eine Stimme gewährt. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf Weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Hauptversammlung die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Als Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresabschlusses 2016 sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt. Im Vorfeld hatte sich der Prüfungsausschuss eingehend von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt und sich vergewissert, dass weder Ausschluss- noch Befangenheitsgründe vorlagen.

Die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung haben wir mit dem Abschlussprüfer getroffen. Dieser wird umgehend den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verständigen, sollten während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, gesetzt den Fall, dass diese nicht beseitigt werden. Weiterhin soll der Abschlussprüfer über sämtliche für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, Bericht erstatten. Falls bei der Durchführung der Abschlussprüfung



Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung nicht korrekt ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

## **Vorstand**

Im Geschäftsjahr 2016 umfasste der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG vier Mitglieder, deren Vorstandsverträge zum 1. Januar 2016 auf jeweils Fünfjahres-Verträge angepasst wurden. Seit 1. Februar 2017 wurde zudem Herr Stephan Holzinger für fünf Jahre als neues Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt und löste Herrn Dr. Dr. Martin Siebert als bisherigen Vorstandsvorsitzenden ab, der das Amt des ständigen Vertreters des Vorstandsvorsitzenden übernimmt. Zudem hat der Aufsichtsrat am 23. Februar 2017 beschlossen, den Vorstand von fünf auf drei Mitglieder zu verkleinern und dazu die Vorstandsmitglieder Martin Menger und Jens-Peter Neumann mit sofortiger Wirkung abberufen. Der Vorstand der Gesellschaft besteht damit aus Herrn Stephan Holzinger (Vorstandsvorsitzender), Herrn Dr. Dr. Martin Siebert (ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden) und Herrn Prof. Dr. Bernd Griewing. Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands wurden entsprechend angepasst. Mit dieser Entscheidung verbindet der Aufsichtsrat die Erwartung, dass die mit der Fresenius-Transaktion eingeleitete Neuausrichtung des Unternehmens künftig mit entschlossenerem Nachdruck vorangetrieben wird, um das Unternehmen langfristig und kontinuierlich auch im Hinblick auf die Umsetzung des Campus-Konzepts und der allgegenwärtigen Digitalisierung weiterzuentwickeln. Die Geschäftsordnung wurde zu den jeweiligen Zeitpunkten aktualisiert.

Der Vorstand ist für die Leitung der Gesellschaft zuständig. Gemäß der Geschäftsordnung werden die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgabenbereiche, die sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten ergeben. Die Unternehmenspolitik sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns obliegen dem Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle bedeutenden Fragen betreffend die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Die strategische Weiterentwicklung des Konzerns wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und ihre Umsetzung erörtert. Sollten Ereignisse von besonderer Bedeutung auftreten, informiert der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden

unverzüglich darüber. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmungspflicht unterliegen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Interessenkonflikte sind von den Mitgliedern des Vorstands umgehend offenzulegen. Ferner muss der Aufsichtsrat jeder Nebentätigkeit der Vorstandsmitglieder zustimmen. Auch für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits ist die Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich. Im Geschäftsjahr 2016 ist es nicht zu Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. Für die Vorstandsmitglieder ist in der Satzung eine feste Altersgrenze von 65 Jahren verankert.

Die Zusammensetzung unseres Vorstands ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist für die Beratung des Vorstands bei der Leitung und für die Überwachung von dessen Geschäftsführung zuständig. Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen mit ihrer engen und effizienten Zusammenarbeit das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Grundlage hierfür ist eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG setzt sich gemäß den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) paritätisch und satzungsgemäß aktuell aus insgesamt 16 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Im Jahr 2016 fanden vier turnusgemäße Sitzungen statt. Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat Herr Eugen Münch hauptamtlich inne.

Die letzte Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat fand turnusgemäß in der Ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2015 statt. Die Wahl der Anteilseignervertreter beruhte auf einer Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und fand gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl statt. Dabei wurden bei den vorgeschlagenen Kandidaten sowohl ihre Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch ihre Unabhängigkeit zur Vermeidung von Inte-

ressenkonflikten sowie die Aufbringung des zu erwartenden Zeitaufwandes berücksichtigt. Die fünfjährige Amtsperiode des Aufsichtsrats endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen wird. Die Satzung sieht für die Mitglieder eine Altersgrenze von 75 Jahren vor.

Das Aufsichtsratsmitglied Stephan Holzinger legte vor Amtsantritt als Vorstandsvorsitzender mit Wirkung zum 31. Januar 2017 sein Aufsichtsratsmandat nieder. Herr Holzinger gehörte seit 2013 dem Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG an. Der Nominierungsausschuss hat für die Nachfolge im Aufsichtsrat Frau Dr. Annette Beller, Mitglied des Vorstands der B. Braun Melsungen AG, nominiert. Frau Dr. Beller wurde gerichtlich bestellt und ist seit dem 23. März 2017 Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung. Die nächste Ordentliche Hauptversammlung wird am 7. Juni 2017 stattfinden, in der die Nachwahl auf der Tagesordnung stehen wird.

Der Aufsichtsrat setzt sich somit aktuell zu 43,8 % aus Frauen und zu 56,2 % aus Männern zusammen.

Die Zusammensetzung unseres Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist die Bildung von Ausschüssen vorgesehen. Im Jahr 2016 bestanden sieben ständige Ausschüsse: der Vermittlungs-, der Personal-, der Prüfungs-, der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Compliance und Kommunikation als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört es, Bewerber für das Vorstandsamt zu prüfen und dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung zu machen. Außerdem ist er zuständig für die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen. Weiterhin beurteilt er die Leistung des Vorstands und überprüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung sowie die Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder. Diesbezüglich gibt er auch Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses vor. Dies erfolgt durch eine interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte. Der Prüfungsausschuss ist für die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, inklusive Honorarvereinbarung, zuständig, ferner für seine Überprüfung und die Überwachung seiner Unabhängigkeit und Qualität sowie der Leistungen, die er zusätzlich erbringt. Die Überwachung der Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses, genauso wie die Beschäftigung mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung und der Corporate Governance. Bei allen in den Prüfungsausschuss gewählten Mitgliedern wird auf Unabhängigkeit und spezielle Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, hat durch seine langjährige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds. Die Anforderungen gemäß Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex für diese anspruchsvolle Funktion erfüllt er dank seiner Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Herr Mündel ist 2. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und nimmt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** ist für die Beratung des Vorstands bezüglich der Strategie zur Unternehmensentwicklung zuständig. Weiterhin fasst er Beschlüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, über zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen, die der Vorstand dem Aufsichtsrat vorlegt, werden von diesem Ausschuss geprüft und kommentiert.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** kann in Compliance-Angelegenheiten von allen Patienten, Mitarbeitern, Lieferanten und sonstigen Dritten direkt angesprochen werden und widmet sich der Beratung und Überwachung des Compliance-Managements des Konzerns sowie der Kommunikation gegenüber den Medien und dem Kapitalmarkt. Um eine enge Verzahnung mit dem Prüfungsausschuss zu gewährleisten, ist der Vorsitzende des Ausschusses für Compliance und Kommunikation auch im Prüfungsausschuss vertreten. Er hat das Recht, in bestimmten Fällen einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen.

Der **Nominierungsausschuss** wählt Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter für die Übernahme eines Aufsichtsratsamtes aus und schlägt diese dem Aufsichtsrat zur Nominierung vor.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** ist in beratender Funktion tätig, insbesondere hinsichtlich medizinischer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen. Ferner überwacht er die Entwicklung der medizinischen Qualität im Unternehmen.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und veranlasst in regelmäßigen Abständen eine Effizienzprüfung durch einen externen Berater. Im Jahr 2013/2014 gab es zuletzt eine externe Prüfung, die Fragebögen und Gespräche beinhaltete. Deren Ergebnisse haben die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt. Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine erneute unabhängige externe Prüfung beauftragt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

## **Sonstige Gremien**

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Auf seine Beratung kann der Vorstand zurückgreifen, wenn es um zukünftige Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie Fragen der medizinischen Entwicklung geht.

Die Zusammensetzung des Beirates ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

## **GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN**

Bereits vor und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wurden intern Zielgrößen, relevante Leitungsebenen und Zieldaten für den Frauenanteil intensiv diskutiert.

Mit der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Ordentlichen Hauptversammlung 2015 sowie der gerichtlichen Bestellung von Frau Dr. Beller setzt sich der Aufsichtsrat aktuell zu 43,8 % aus Frauen und zu 56,2 % aus Männern zusammen. Der Mindestanteil von 30 % gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG ist bereits ab 2015 eingehalten. Der Aufsichtsrat wurde für fünf Jahre gewählt.

Für den Vorstand und den beiden unteren Führungsebenen darunter wurden Zielgrößen gem. §§ 111 Abs. 5, 76 Abs. 4 AktG benannt.

Um Voraussetzungen zu schaffen, das neu aufgestellte Unternehmen langfristig und kontinuierlich weiterzuentwickeln, wurden die Vorstandsbereiche entsprechend angepasst. Alle Mitglieder des Vorstands haben 5-Jahres-Verträge. Der Frauenanteil im Vorstand beträgt Null und wurde auch bis 30. Juni 2017 mit Null festgelegt.

Die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands meinen die tatsächlich im konkreten Unternehmen eingerichteten Hierarchieebenen unterhalb des Vorstands. Gemäß der gegebenen Geschäftsführerstruktur bei der RHÖN-KLINIKUM AG und der Geschäftsordnung ist nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands ausgebildet. Der Personenkreis umfasst

die Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung: Geschäftsführer, Konzernbereichsleiter, Sprecher und Stellvertretender Sprecher des Medical Boards. Der Frauenanteil in dieser Führungsebene wird bis 30. Juni 2017 mit 13 % als Zielgröße festgelegt und beträgt derzeit ebenfalls 13 %.

Bad Neustadt a. d. Saale, 6. April 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

## **CORPORATE GOVERNANCE BERICHT**

### **Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG zur Corporate Governance**

#### **CORPORATE GOVERNANCE IM KONZERN DER RHÖN-KLINIKUM AG**

Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen effiziente, verantwortungsvolle und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Basis der Entscheidungs- und Kontrollprozesse von Aufsichtsrat und Vorstand ist eine gute Corporate Governance. Verbunden mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch begründeten Unternehmenskultur, stellt die Corporate Governance sicher, dass das Vertrauen, das uns Patienten, Mitarbeiter, Aktionäre und Geschäftspartner entgegenbringen, erhalten bleibt und gestärkt wird. Außerdem ist sie unabdingbar für eine beständige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Im Geschäftsjahr 2016 haben sich Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG turnusgemäß eingehend mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex beschäftigt. Seine Entwicklung, seine Änderungen sowie seine Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften waren Gegenstand ausführlicher Beratungen.

#### **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

Das Ergebnis dieser Beratungen wurde am 3. November 2016 veröffentlicht. Gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 wurde eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite zugänglich ist. Dabei weichen wir insgesamt mit vier offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Die meisten nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir:



**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG**  
**(Stand: 3. November 2016)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3** Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der derzeitigen Führungsstruktur und spezifischen Belegschaft eines Krankenhausunternehmens erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

**Ziff. 4.2.3 Abs. 3** Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrags oder Tod eines Mitglieds des Vorstands gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 erklärt.

**Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3** Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und legt weder eine Alters- noch eine Regelzugehörigkeitsdauer fest i. S. v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt.

**Ziff. 7.1.2 Satz 4** Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird aufgrund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor."

## **FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR**

Wie im deutschen Aktien- und Gesellschaftsrecht vorgegeben, verfügt die RHÖN-KLINIKUM AG über ein duales Führungssystem, d. h., es besteht eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand mit Leitungs- und dem Aufsichtsrat mit Überwachungsbefugnissen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Um das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu verwirklichen, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, zum Wohl des Unternehmens und auf Basis einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Berichtszeitraum traten keine dem Aufsichtsrat offenzulegenden Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auf.

Sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Vorstands hat die RHÖN-KLINIKUM AG eine Vermögensschadens- Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziff. 3.8 Abs. 2 verpflichteten Selbstbehalt für den Vorstand abgeschlossen. Dabei betrug die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (inklusive Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2016: 159 Tsd. €.

### **Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären**

Gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) berichtet die RHÖN-KLINIKUM AG einmal pro Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315 a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Geschäftsverlauf sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Im Regelfall werden etwa sechs bis acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres dessen vorläufige Geschäftszahlen und Prognosen für das laufende Jahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Sobald sich wichtige Unternehmensmeldungen ergeben, werden diese unverzüglich veröffentlicht. Sämtliche Berichte und Mitteilungen können auf der Internetseite unseres Unternehmens abgerufen werden.

In der Ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die gewöhnlich in den ersten sechs Monaten jedes Jahres stattfindet, berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage.

So werden unseren Aktionären die Informationen, die sie für ihre Entscheidungsfindung benötigen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten ist festgelegt, dass die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG ihre Rechte ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung wahrnehmen. Dabei steht es ihnen frei, ob sie ihre Stimmrechte selbst ausüben oder sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen. Pro Aktie wird eine Stimme gewährt. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf Weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Hauptversammlung die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Als Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresabschlusses 2016 sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt. Im Vorfeld hatte sich der Prüfungsausschuss eingehend von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt und sich vergewissert, dass weder Ausschluss- noch Befangenheitsgründe vorlagen.

Die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung haben wir mit dem Abschlussprüfer getroffen. Dieser wird umgehend den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verständigen, sollten während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, gesetzt den Fall, dass diese nicht beseitigt werden. Weiterhin soll der Abschlussprüfer über sämtliche für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, Bericht erstatten. Falls bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung nicht korrekt ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

## **Vorstand**

Im Geschäftsjahr 2016 umfasste der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG vier Mitglieder, deren Vorstandsverträge zum 1. Januar 2016 auf jeweils Fünfjahres-Verträge angepasst wurden. Seit 1. Februar 2017 wurde zudem Herr Stephan Holzinger für fünf Jahre als neues Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt und löste Herrn Dr. Dr. Martin Siebert als bisherigen Vorstandsvorsitzenden ab, der das Amt des ständigen Vertreters des Vorstandsvorsitzenden übernimmt. Zudem hat der Aufsichtsrat am 23. Februar 2017 beschlossen, den Vorstand von fünf auf drei Mitglieder zu verkleinern und dazu die Vorstandsmitglieder Martin Menger und Jens-Peter Neumann mit sofortiger Wirkung abberufen. Der Vorstand der Gesellschaft besteht damit aus Herrn Stephan Holzinger (Vorstandsvorsitzender), Herrn Dr. Dr. Martin Siebert (ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden) und Herrn Prof. Dr. Bernd Griewing. Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands wurden entsprechend angepasst. Mit dieser Entscheidung verbindet der Aufsichtsrat die Erwartung, dass die mit der Fresenius-Transaktion eingeleitete Neuausrichtung des Unternehmens künftig mit entschlossenerem Nachdruck vorangetrieben wird, um das Unternehmen langfristig und kontinuierlich auch im Hinblick auf die Umsetzung des Campus-Konzepts und der allgegenwärtigen Digitalisierung weiterzuentwickeln. Die Geschäftsordnung wurde zu den jeweiligen Zeitpunkten aktualisiert.

Der Vorstand ist für die Leitung der Gesellschaft zuständig. Gemäß der Geschäftsordnung werden die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgabenbereiche, die sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten ergeben. Die Unternehmenspolitik sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns obliegen dem Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle bedeutenden Fragen betreffend die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Die strategische Weiterentwicklung des Konzerns wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und ihre Umsetzung erörtert. Sollten Ereignisse von besonderer Bedeutung auftreten, informiert der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich darüber. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmungspflicht unterliegen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Interessenkonflikte sind von den Mitgliedern des Vorstands umgehend offenzulegen. Ferner muss der Aufsichtsrat jeder Nebentätigkeit der Vorstandsmitglieder zustimmen. Auch für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits ist die Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich. Im Geschäftsjahr 2016 ist es nicht zu Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. Für die Vorstandsmitglieder ist in der Satzung eine feste Altersgrenze von 65 Jahren verankert.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist für die Beratung des Vorstands bei der Leitung und für die Überwachung von dessen Geschäftsführung zuständig. Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen mit ihrer engen und effizienten Zusammenarbeit das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Grundlage hierfür ist eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG setzt sich gemäß den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) paritätisch und satzungsgemäß aktuell aus insgesamt 16 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Im Jahr 2016 fanden vier turnusgemäße Sitzungen statt. Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat Herr Eugen Münch hauptamtlich inne.

Die letzte Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat fand turnusgemäß in der Ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2015 statt. Die Wahl der Anteilseignervertreter beruhte auf einer Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und fand gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl statt. Dabei wurden bei den vorgeschlagenen Kandidaten sowohl ihre Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch ihre Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Aufbringung des zu erwartenden Zeitaufwandes berücksichtigt. Die fünfjährige Amtsperiode des Aufsichtsrats endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen wird. Die Satzung sieht für die Mitglieder eine Altersgrenze von 75 Jahren vor.

Das Aufsichtsratsmitglied Stephan Holzinger legte vor Amtsantritt als Vorstandsvorsitzender mit Wirkung zum 31. Januar 2017 sein Aufsichtsratsmandat nieder. Herr Holzinger gehörte seit 2013 dem Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG an. Der Nominierungsausschuss hat für die Nachfolge im Aufsichtsrat Frau Dr. Annette Beller, Mitglied des Vorstands der B. Braun Melsungen AG, nominiert. Frau Dr. Beller wurde gerichtlich bestellt und ist seit dem 23. März 2017 Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung. Die nächste Ordentliche Hauptversammlung wird am 7. Juni 2017 stattfinden, in der die Nachwahl auf der Tagesordnung stehen wird.

Der Aufsichtsrat setzt sich somit aktuell zu 43,8 % aus Frauen und zu 56,2 % aus Männern zusammen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im Geschäftsbericht 2016 im Anhang zum Aufsichtsratsbericht und im Konzernanhang dargestellt.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist die Bildung von Ausschüssen vorgesehen. Im Jahr 2016 bestanden sieben ständige Ausschüsse: der Vermittlungs-, der Personal-, der Prüfungs-, der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Compliance und Kommunikation als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört es, Bewerber für das Vorstandsamt zu prüfen und dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung zu machen. Außerdem ist er zuständig für die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen. Weiterhin beurteilt er die Leistung des Vorstands und überprüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung sowie die Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder. Diesbezüglich gibt er auch Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses vor. Dies erfolgt durch eine interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte. Der Prüfungsausschuss ist für die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, inklusive Honorarvereinbarung, zuständig, ferner für seine Überprüfung und die Überwachung seiner Unabhängigkeit und Qualität sowie der Leistungen, die er zusätzlich erbringt. Die Überwachung der Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses, genauso wie die Beschäftigung mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung und der Corporate Governance. Bei allen in den Prüfungsausschuss gewählten Mitgliedern wird auf Unabhängigkeit und spezielle Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, hat durch seine langjährige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds. Die Anforderungen gemäß Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex für diese anspruchsvolle Funktion erfüllt er dank seiner Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Herr Mündel ist 2. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und nimmt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** ist für die Beratung des Vorstands bezüglich der Strategie zur Unternehmensentwicklung zuständig. Weiterhin fasst er Beschlüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, über zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen, die der Vorstand dem Aufsichtsrat vorlegt, werden von diesem Ausschuss geprüft und kommentiert.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** kann in Compliance-Angelegenheiten von allen Patienten, Mitarbeitern, Lieferanten und sonstigen Dritten direkt angesprochen



werden und widmet sich der Beratung und Überwachung des Compliance-Managements des Konzerns sowie der Kommunikation gegenüber den Medien und dem Kapitalmarkt. Um eine enge Verzahnung mit dem Prüfungsausschuss zu gewährleisten, ist der Vorsitzende des Ausschusses für Compliance und Kommunikation auch im Prüfungsausschuss vertreten. Er hat das Recht, in bestimmten Fällen einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen.

Der **Nominierungsausschuss** wählt Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter für die Übernahme eines Aufsichtsratsamtes aus und schlägt diese dem Aufsichtsrat zur Nominierung vor.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** ist in beratender Funktion tätig, insbesondere hinsichtlich medizinischer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen. Ferner überwacht er die Entwicklung der medizinischen Qualität im Unternehmen.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und veranlasst in regelmäßigen Abständen eine Effizienzprüfung durch einen externen Berater. Im Jahr 2013/2014 gab es zuletzt eine externe Prüfung, die Fragebögen und Gespräche beinhaltete. Deren Ergebnisse haben die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt. Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine erneute unabhängige externe Prüfung beauftragt.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2016 sowie ihre Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichtes 2016 enthalten.

### **Sonstige Gremien**

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Auf seine Beratung kann der Vorstand zurückgreifen, wenn es um zukünftige Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie Fragen der medizinischen Entwicklung geht. Weitere Informationen zum Beirat der Gesellschaft finden sich im Konzernanhang.

## **TRANSPARENZ**

Aktive und offene, also transparente Kommunikation mit unseren Aktionären und deren Gleichbehandlung sind für uns selbstverständlich. Um zeitnah und gleichmäßig alle Markt-

teilnehmer zu informieren, greifen wir auf geeignete Kommunikationskanäle wie das Internet zurück, für europaweit zu verbreitende Pflichtpublikationen auf Ad-hoc-Dienstleister. Unser Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen für Analysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien kann auf unserer Internetseite [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com) unter der Rubrik »Investor Relations« eingesehen werden. Auch Informationen über unsere Aktie und ihren Kursverlauf sowie Insiderinformationen, die uns unmittelbar betreffen, sind auf unserer Website öffentlich zugänglich. Wird uns bekannt, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die gesetzlichen Schwellenwerte für Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, veröffentlichen wir diese Information ebenfalls umgehend auf unserer Internetseite.

Meldungen nach Art. 19 MAR (Managers' Transactions) von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten legen wir zeitnah auf unserer Internetseite offen. Gemäß diesen Meldungen hielten die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand sowie ihnen nahestehende Personen (i. S. des IAS 24) zum 31. Dezember 2016 zusammen 37,0 % am Grundkapital. Davon entfallen 37,0 % der ausgegebenen Aktien auf den Aufsichtsrat und ihm nahestehende Personen, während Mitglieder des Vorstands und ihnen nahestehende Personen zum 31. Dezember 2016 keine Anteile am Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG hielten.

Beziehungen der RHÖN-KLINIKUM AG und ihrer Tochtergesellschaften zu nahestehenden Personen bzw. diesem Personenkreis nahestehenden Unternehmen legen wir in unserem Konzernanhang offen. Verträge, die mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen geschlossen wurden, sind vom Aufsichtsrat geprüft und genehmigt worden. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat haben solche Verträge keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds.

## **UMGANG MIT RISIKEN UND PERSÖNLICHE INTEGRITÄT**

Unser Umgang mit Chancen und Risiken folgt den Grundsätzen verantwortungsbewusstem unternehmerischen Handelns. So wurde ein Risikomanagementsystem, das auf eine frühzeitige Erkennung von Risiken abzielt, auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtet und unmittelbar auf Kliniken und Beteiligungen übertragen. Durch das Risikoprofil kann der Vorstand auf eine veränderte Risikolage des Konzerns frühzeitig und angemessen reagieren und Chancen nutzen. Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung wird das Risikomanagementsystem von unseren Wirtschaftsprüfern geprüft.

Compliance bedeutet für uns die Verwirklichung persönlicher Integrität bei der Unternehmensführung, und genau so wird sie vom Vorstand als wesentliche Führungsaufgabe verstanden. Der Vorstand steht in der Pflicht, sich an Recht, Gesetz und konzerninterne Richtlinien zu halten und die entsprechenden Vorgaben im Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern um- und durchzusetzen. Für die RHÖN-KLINIKUM AG und alle anderen Konzernunternehmen gibt es eine Compliance-Richtlinie, die regelmäßig angepasst wird. Unsere Compliance-Aktivitäten liegen schwerpunktmäßig im Bereich der aktiven und passiven Korruptionsbekämpfung. So werden Korruptionsverstöße nicht toleriert und strikt sanktioniert. Dies gilt für alle Führungs- und Mitarbeitererebenen. Jeder Mitarbeiter ist angehalten, in seinem jeweiligen Aufgabenbereich aktiv Korruptionstatbestände aufzudecken. Dabei kann er sich an einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Ausschuss des Aufsichtsrats wenden.

## **VERGÜTUNGSBERICHT**

Im Vergütungsbericht sind die Grundsätze, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG angewendet werden, zusammengefasst. Außerdem werden Struktur und Höhe der Vorstandsbezüge erläutert, Grundsätze und Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats und des Beirats beschrieben sowie Angaben zum Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat gemacht.

Im Jahr 2016 setzt sich die Vergütung des Vorstands aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht ausschließlich aus fixen Komponenten. Die Bezüge von Aufsichtsrat und Vorstand werden – aufgeteilt in ihre Bestandteile – am Ende dieses Berichtes individualisiert tabellarisch aufgeführt.

### **Vergütung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem für den Vorstand in den Leitlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der RHÖN-KLINIKUM AG (Vergütungsleitlinien) grundsätzlich festgelegt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus mehreren Vergütungsbestandteilen zusammen. Im Einzelnen besteht die Vergütung aus dem Grundgehalt, der Tantieme, Nebenleistungen (Sachbezüge) sowie teilweise aus einer langfristigen aktienkursbasierten Vergütung und einer bedingten Altersvorsorgeleistung.

Infolge des am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ist für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung das Plenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss zuständig.

### **Wesentlicher Inhalt des Vergütungssystems**

Gemäß Vorgabe des Vergütungssystems sind bei Festlegung und Überprüfung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat die Kriterien für die Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens zu beachten. Weiterhin sollen die Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund übersteigen. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, wird der Aufsichtsrat die

Gesamtbezüge nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 AktG herabsetzen, wenn die Weitergewährung der Gesamtbezüge unbillig wäre.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsbezogenen Komponente sowie aus kurzfristigen und langfristigen Anreizwirkungen. Der erfolgsunabhängige Teil setzt sich aus dem Grundgehalt und den Nebenleistungen zusammen, die erfolgsbezogene Komponente umfasst eine Tantieme. Es gibt Regelungen zu einer Mindestvergütung und zur Begrenzung der Gesamtvergütung (Cap), die bei unvorhergesehenen Ergebnisentwicklungen ausgleichend wirken sollen. Außerdem besteht für einige Vorstände eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung (Aktienoptionen), die an eine langfristige Entwicklung der RHÖN-KLINIKUM AG Aktie gekoppelt ist. Grundlage für die bedingten Altersvorsorgeleistungen ist stets die Jahresvergütung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Somit stehen diese Leistungen unter dem Einfluss der erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten des Vergütungssystems.

Das Grundgehalt beträgt in der Regel 192 Tsd. € p. a. und wird als leistungsunabhängige Vergütung in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt. Dem Vorstandsvorsitzenden steht für gewöhnlich das 1,5-Fache bis das Doppelte des Regelgehalts zu. Der ständige Vertreter des Vorstandsvorsitzenden erhält hierfür ein um 10 % erhöhtes Grundgehalt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, wobei diese im Wesentlichen aus dem nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für private Dienstwagennutzung, den Versicherungsprämien für eine Unfallversicherung, Umzugskosten sowie der D&O-Versicherung bestehen. Die Dienstwagennutzung und die Versicherungsprämien zur Unfallversicherung sind vom einzelnen Vorstandsmitglied als Vergütungsbestandteil zu versteuern. Grundsätzlich stehen sie allen Vorstandsmitgliedern in gleicher Weise zu; die Höhe variiert je nach der persönlichen Situation.

Die erfolgsbezogene Komponente der Vergütung stellt die Tantieme dar. Als mehrjährige Bemessungsgrundlage für ihre Höhe dient die Entwicklung des Konzernergebnisses in den letzten drei Geschäftsjahren. Das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen gemäß den jeweils geltenden IFRS wird als Bezugsgröße herangezogen. Sollte das Konzernergebnis durch außerordentliche Entwicklungen beeinflusst worden sein, wird deren einmalige Auswirkung eliminiert.

Grundsätzlich werden die Leitlinien auf alle Vorstandsdienstverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden, angewendet. Dies erfolgte für alle im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Vorstände. Die Berechnung der Tantieme passt sich an die geänderten Gegebenheiten des Konzerns an. Die Tantiemeregulung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Vorstände setzte sich wie folgt zusammen:

Die Bemessungsgrundlage der Tantieme ergibt sich aus dem Durchschnitt der Konzernergebnisse der letzten drei Geschäftsjahre, die mit den Faktoren 3, 2 und 1 gewichtet werden. Die zeitlich am weitesten in der Vergangenheit liegenden Konzernergebnisse werden mit dem geringsten Faktor gewichtet. Als Konzernergebnis wird das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen gemäß den jeweils geltenden IFRS herangezogen. Für das Geschäftsjahr 2014, das durch die Neustrukturierung des Konzerns und damit durch außergewöhnliche Ereignisse und Einmaleffekte geprägt war, wird als Berechnungsgrundlage ein Hilfswert angesetzt. Sollte das Konzernergebnis durch außerordentliche Entwicklungen beeinflusst worden sein, kann deren einmalige Auswirkung eliminiert werden. Diese Regelung wurde für das Geschäftsjahr 2016 vom Aufsichtsrat zur Anwendung gebracht. Der Tantiemesatz wird individuell für jedes Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses festgelegt. Berücksichtigt werden dabei Leistung, Aufgaben und Anzahl der Amtsperioden. Üblicherweise erhält der Vorstandsvorsitzende die 1,5-fachen bis doppelten Tantiemesätze. Es ist möglich, für erstmals bestellte, insbesondere für stellvertretende Vorstandsmitglieder, eine angemessene Ermäßigung der Tantiemesätze zu vereinbaren. Diese Option besteht bei Vorliegen besonderer Gründe auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder erhalten ab dem Geschäftsjahr 2016 eine garantierte Jahresgesamtvergütung (Summe aus Grundgehalt und Tantieme) von mindestens 600 Tsd. €. Die Obergrenze (Cap) liegt bei 1.200 Tsd. €. Die garantierte Jahresgesamtvergütung wird in zwölf gleichen Monatsraten als Vorschuss ausbezahlt. Es gilt, dass Mindestvergütung und Obergrenze für den Vorstandsvorsitzenden bis zum 2,5-Fachen und für seinen ständigen Vertreter und den Finanzvorstand bis zum Doppelten dieser Beträge festgesetzt werden können.

Im Jahr 2014 wurde den in diesem Jahr amtierenden Vorständen ein Incentive-Programm von virtuellen Aktien gewährt. Dabei handelt es sich um eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung. Das Ziel war, die Neuausrichtung des Unternehmens langfristig zu unterstützen. Jeder amtierende Vorstand des Jahres 2014 hatte unverfallbare virtuelle Aktien erhalten, die

an sämtlichen Kapitalmaßnahmen und Dividenden teilnehmen. Nach fünf Jahren (gerechnet ab dem Jahr 2014) werden den Vorstandsmitgliedern die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden virtuellen Aktien zu dem dann gültigen Börsenkurs vergütet.

Endet der Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds, ohne dass in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, oder verstirbt das Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, so erhält das Vorstandsmitglied (bzw. erhalten im Todesfall seine Erben) eine Altersvorsorgeleistung in Form einer Einmalzahlung. Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Vorstandsmitglied beträgt diese das 0,125-Fache der Jahresbezüge (Jahresgrundgehalt zuzüglich Tantieme ohne virtuelle Aktien) für das Kalenderjahr des Ausscheidens bzw. des Todesfalls – maximal das 1,5-Fache dieser letzten Bezüge, aber mindestens das 1,5-Fache der Durchschnittsvergütung während der Vertragslaufzeit für die Dauer der Vorstandstätigkeit. Die Altersvorsorgeleistung ist sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, in dem der Dienstvertrag endet oder das Vorstandsmitglied verstorben ist. In der Regel entfällt die Gewährung der Altersvorsorgeleistung, wenn ein Vorstandsmitglied von sich aus den Dienstvertrag vor Erreichung des 60. Lebensjahres aus einem Grund kündigt, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder ihn nicht verlängert, obwohl es das Angebot für eine Verlängerung erhalten hat.

Wird einem Vorstandsmitglied, das seine Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet hat, eine Abfindung zugestanden, so darf die Summe dieser Leistung inklusive der Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Pensionszusagen, Kreditgewährungen und ähnliche Leistungen werden Vorstandsmitgliedern derzeit nicht gewährt.

Im Geschäftsjahr 2016 bezogen die amtierenden Mitglieder des vergrößerten Vorstands insgesamt 4,9 Mio. € (Vj. 4,2 Mio. €). Davon entfielen 1,0 Mio. € (Vj. 0,8 Mio. €) auf erfolgsunabhängige Komponenten und 3,9 Mio. € (Vj. 3,4 Mio. €) auf variable Bestandteile. Die Rückstellung für Ansprüche auf Altersvorsorgeleistungen des amtierenden Vorstands nach IFRS zum 31. Dezember 2016 belief sich auf 2,2 Mio. € (Vj. 1,4 Mio. €). Vorstandsmitglieder, die zum Bilanzstichtag nicht mehr im Amt waren bzw. ihre Hinterbliebenen, erhielten im Geschäftsjahr 2016 keine Vergütung.

## **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung geregelt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr. Die Vergütung ist aber weiterhin leistungsbezogen und berücksichtigt den Zeitaufwand, die Aufgaben und die funktional übernommene Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich zusammen aus einer fixen Grundvergütung, einem fixen Sitzungsgeld sowie einem Anteil an der jährlichen fixen Gesamtvergütung.

Die fixe Grundvergütung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr 40 Tsd. €. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den dreifachen, die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag der fixen Grundvergütung. Bei der fixen Grundvergütung ist ein Anteil von 20 Tsd. € von der Teilnahme an den Plenumsitzungen und an der Hauptversammlung abhängig. Für jede Nichtteilnahme vermindert sich dieser Anteil um ein Fünftel.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 2 Tsd. €. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgelds. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal. Für Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, gilt, dass sie eine im Verhältnis anteilige Vergütung erhalten.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt eine fixe Gesamtvergütung in Höhe von 800 Tsd. € pro Jahr. Die Verteilung dieser fixen Gesamtvergütung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Vergütungsordnung. Neben der übernommenen Verantwortung werden hierbei insbesondere auch der Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds sowie der unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Sämtliche Auslagen, die Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats entstehen, sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer werden erstattet.



Dem Aufsichtsratsvorsitzenden werden der Fahrdienst der Gesellschaft und ein Büro mit Sekretariat zur Verfügung gestellt. Kredite werden Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft nicht gewährt. Im Geschäftsjahr 2016 betrug die Vergütung der aktiven Mitglieder des Aufsichtsrats 2,0 Mio. € (Vj. 2,2 Mio. €). Der Gesamtbetrag im Jahr 2016 entfiel vollständig auf fixe Vergütungsbestandteile.

### **Vergütung des Beirats**

Die Mitglieder des Beirats erhalten für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1,4 Tsd. €. Darüber hinaus werden den Mitgliedern sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen, sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Gesellschaft gewährt Mitgliedern des Beirats keine Kredite.

Im Geschäftsjahr 2016 betrugen die Gesamtbezüge des Beirats (ohne Umsatzsteuer) 21 Tsd. € (Vj. 20 Tsd. €).

### **Vergütungstabellen 2016**

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats:

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>Tsd. €</b>	<b>Tsd. €</b>
Bezüge des Aufsichtsrats	2.023	2.215
Bezüge des amtierenden Vorstands	4.851	4.156
Bezüge der ehemaligen Mitglieder des Vorstands	0	0
Bezüge des Beirats	21	20

Die Gesamtbezüge (ohne Umsatzsteuer) für Mitglieder des Aufsichtsrats gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

Gesamtbezüge	Fixe Grund-	Fixes Sit-	Fixe Gesamt-	Gesamt	Gesamt
	vergütung	zungsgeld	vergütung	2016	2015
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Eugen Münch	120	48	197	365	390
Joachim Lüddecke (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	75
Georg Schulze-Ziehaus	80	48	35	163	140
Wolfgang Mündel	80	52	158	290	313
Peter Berghöfer	40	20	34	94	91
Bettina Böttcher	36	12	16	64	76
Björn Borgmann (ab 10.06.2015)	40	24	35	99	51
Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun	40	22	31	93	76
Sylvia Bühler (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	31
Helmut Bühner (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	40
Prof. Dr. Gerhard Ehninger	36	14	14	64	68
Stefan Härtel	40	24	35	99	92
Klaus Hanschur	40	22	33	95	88
Reinhard Hartl (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	53
Stephan Holzinger (bis 31.01.2017)	40	68	84	192	165
Meike Jäger (ab 10.06.2015)	36	14	22	72	49
Dr. Heinz Korte (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	61
Michael Mendel (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	38
Dr. Brigitte Mohn	32	8	8	48	64
Christine Reißner (ab 10.06.2015)	40	20	34	94	49
Oliver Salomon (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	53
Evelin Schiebel (ab 10.06.2015)	40	24	26	90	38
Dr. Franz-Josef Schmitz (bis 10.06.2015)	0	0	0	0	35
Dr. Katrin Vernau	40	24	37	101	79
	<b>780</b>	<b>444</b>	<b>799</b>	<b>2.023</b>	<b>2.215</b>

Die Gesamtbezüge des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Amtierende Vorstandsmitglieder	Prof. Dr. Bernd Griewing (Mitglied des Vorstands)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016	2015	2016 (Min)	2016 (Max)	2016	2015
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	192	0	192	192	192	0
Nebenleistungen	8	0	8	8	8	0
<b>Summe</b>	<b>200</b>	<b>0</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>0</b>
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	854	0	408	1.008	854	0
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>1.054</b>	<b>0</b>	<b>608</b>	<b>1.208</b>	<b>1.054</b>	<b>0</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	127	0	127	127	127	0
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.181</b>	<b>0</b>	<b>735</b>	<b>1.335</b>	<b>1.181</b>	<b>0</b>

Amtierende Vorstandsmitglieder	Martin Menger (Mitglied des Vorstands bis 23. Februar 2017)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016	2015	2016 (Min)	2016 (Max)	2016	2015
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	192	192	192	192	192	192
Nebenleistungen	10	10	10	10	10	10
<b>Summe</b>	<b>202</b>	<b>202</b>	<b>202</b>	<b>202</b>	<b>202</b>	<b>202</b>
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	556	308	408	1.008	556	308
mehrjährige variable Vergütung						
virtuelle Aktienoptionen	30	495	0	1.451	72	304
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>788</b>	<b>1.005</b>	<b>610</b>	<b>2.661</b>	<b>830</b>	<b>814</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	105	61	105	105	105	61
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>893</b>	<b>1.066</b>	<b>715</b>	<b>2.766</b>	<b>935</b>	<b>875</b>

Amtierende Vorstandsmitglieder	Jens-Peter Neumann (Mitglied des Vorstands bis 23. Februar 2017, ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden bis 31. Januar 2017)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016 Tsd. €	2015 Tsd. €	2016 (Min) Tsd. €	2016 (Max) Tsd. €	2016 Tsd. €	2015 Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	211	211	211	211	211	211
Nebenleistungen	10	9	10	10	10	9
<b>Summe</b>	<b>221</b>	<b>220</b>	<b>221</b>	<b>221</b>	<b>221</b>	<b>220</b>
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	1.000	739	989	2.189	1.000	739
mehrjährige variable Vergütung						
virtuelle Aktienoptionen	30	495	0	1.451	72	304
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>1.251</b>	<b>1.454</b>	<b>1.210</b>	<b>3.861</b>	<b>1.293</b>	<b>1.263</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	111	115	111	111	111	115
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.362</b>	<b>1.569</b>	<b>1.321</b>	<b>3.972</b>	<b>1.404</b>	<b>1.378</b>

Amtierende Vorstandsmitglieder	Dr. Dr. Martin Siebert (Vorstandsvorsitzender bis 31. Januar 2017, ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden ab 1. Februar 2017)					
	gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2016 Tsd. €	2015 Tsd. €	2016 (Min) Tsd. €	2016 (Max) Tsd. €	2016 Tsd. €	2015 Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	384	384	384	384	384	384
Nebenleistungen	10	10	10	10	10	10
<b>Summe</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>
einjährige variable Vergütung						
Tantieme	1.334	808	1.116	2.616	1.334	808
mehrjährige variable Vergütung						
virtuelle Aktienoptionen	30	495	0	1.451	72	304
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>1.758</b>	<b>1.697</b>	<b>1.510</b>	<b>4.461</b>	<b>1.800</b>	<b>1.506</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	155	144	155	155	155	144
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.913</b>	<b>1.841</b>	<b>1.665</b>	<b>4.616</b>	<b>1.955</b>	<b>1.650</b>

<sup>1</sup>Versorgungsaufwand umfasst den Dienstzeitaufwand nach IAS 19

Die Altersvorsorgeleistungen des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Altersvorsorgeleistungen	Rückstellung Stand 31.12.2015 Tsd. €	Veränderung Altersvorsor- geleistungen Tsd. €	Rückstellung Stand 31.12.2016 Tsd. €	Nominalbetrag bei Vertrags- ablauf <sup>1</sup> Tsd. €
<b>Amtierende Vorstandsmitglieder</b>				
Prof. Dr. Bernd Griewing	0	135	135	654
Martin Menger (bis 23.02.2017)	522	42	564	935
Jens-Peter Neumann (bis 23.02.2017)	351	292	643	1.237
Dr. Dr. Martin Siebert	499	406	905	1.771
<b>Gesamt</b>	<b>1.372</b>	<b>875</b>	<b>2.247</b>	<b>4.597</b>

<sup>1</sup> Anspruch nach planmäßigem Auslaufen des Vorstandsvertrages (31.12.2020) auf Basis der Bezüge.

Bad Neustadt a. d. Saale, 6. April 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand